

# Auszahlungsformular für die Freizügigkeitspolice



Vertrags-Nr.:   
Firma:

AHV-Nr.:

## Personalangaben

Name:   
Strasse, Nr.:   
Geburtsdatum:   
Zivilstand:

Vorname:   
PLZ, Wohnort:   
Geschlecht:  männlich  weiblich

Bei Invalidität und einer vorzeitigen Pensionierung sind die Hinweise auf der Rückseite zu beachten.

## Auszahlungsgrund:

- Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder auf ein neues Freizügigkeitskonto
- Vorzeitige Pensionierung (möglich 5 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung) und ordentliche Pensionierung
- Bezug einer vollen Invalidenrente
- Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit
- Definitives Verlassen der Schweiz in einen EU- oder EFTA-Staat
- Definitives Verlassen der Schweiz in einen Nicht-EU- oder EFTA-Staat
- ehemaliger Grenzgänger / ehemalige Grenzgängerin
- Geringfügigkeit

## Angaben zur neuen Vorsorgeeinrichtung

Neue Vorsorgeeinrichtung (Name, Adresse)

  

Neuer Arbeitgeber (Name, Adresse)

  
  

Vertragsnummer:

## Zahlstelle (bitte Einzahlungsschein beilegen)

- Bank  Post

Bank (Name, Adresse, PLZ, Ort):   
IBAN (Max. 34 Stellen):   
SWIFT-Code (BIC):

Konto (falls IBAN nicht möglich):

Clearing / BLZ:

Das Konto lautet auf:

## Unterschriften (bei Barauszahlung beglaubigen lassen)\*

Versicherte Person  
(Antragsteller)

Ort und Datum

Unterschrift

Bei Barauszahlung:  
Ehegatte / eingetragener Partner

Ort und Datum

Unterschrift

\* Wichtig: In allen Fällen der Barauszahlung ist ein Personenstandsausweis (telefonisch bei der Heimatgemeinde anzufordern) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes sowie eine Beglaubigung der Unterschrift (falls verheiratet auch des Ehegatten und bei in eingetragener Partnerschaft lebend auch des Partners) beizufügen. Auszahlung vorbehaltlich gesperrte Versicherungsjahreinkäufe und BVG-Anteile bei Ausreise in einen EU- / EFTA-Staat

## Informationen für die Auszahlung einer Freizügigkeitsleistung

Ergänzend zum Auszahlungsformular werden bei Barauszahlungen zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

### Auszahlungsgrund

Neue Vorsorgeeinrichtung  
Freizügigkeitskonto  
Vorzeitige und ordentliche Pensionierung

Bezug einer vollen Invalidenrente  
(IV-Grad 70%)

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit  
Nur möglich innerhalb des ersten Jahres (siehe zusätzliche Informationen)

Definitives Verlassen der Schweiz  
(siehe zusätzliche Informationen)

Geringfügigkeit

### Erforderliche Unterlagen

- Keine zusätzlichen Unterlagen
- Kopie Antrag Freizügigkeitskonto
- Amtlich beglaubigte Unterschrift des Versicherungsnehmers im Original (erhältlich bei der Gemeinde oder bei einem Notar)
- Wohnsitzbestätigung (Erhältlich bei der Gemeinde)
- Aktuelle IV-Verfügung
- Kopie eines gültigen Ausweises (Pass oder ID)
- Aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse im Original, dass die versicherte Person als selbständig erwerbend im Haupterwerb erfasst ist
- Personenstandsausweis (erhältlich bei der Gemeinde)
- Amtlich beglaubigte Unterschrift der versicherten Person und falls verheiratet des Ehepartners / eingetragenen Partners im Original (erhältlich bei der Gemeinde oder bei einem Notar)
- Zustimmung des Ehepartners / eingetragenen Partners auf dem Auszahlungsformular
- Aktuelle Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde, oder Wohnsitzbestätigung der Wohngemeinde im Ausland
- Personenstandsausweis (erhältlich bei der Gemeinde)
- Amtlich beglaubigte Unterschrift der versicherten Person und falls verheiratet des Ehepartners / eingetragenen Partners im Original (erhältlich bei der Gemeinde oder bei einem Notar)
- Zustimmung des Ehepartners / eingetragenen Partners auf dem Auszahlungsformular
- Bestätigung der letzten Vorsorgeeinrichtung, dass die versicherte Leistung kleiner als der persönliche Jahresbeitrag der versicherten Person ist

### Zusätzliche Informationen

#### Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Seit dem 1. Januar 2005 (seit Inkrafttreten der neuen Bestimmung von Art. 4 Abs. 4 BVG) kann der Selbständigerwerbende die Barauszahlung der Austrittsleistung nur noch im Zeitpunkt der selbständigen Erwerbstätigkeit verlangen. Dies gilt auch dann, wenn er sich freiwillig keiner 2. Säule anschliesst (ungeachtet welche Vorsorgelösung der Selbständigerwerbende wählt).

#### Erweiterte Personenfreizügigkeit

Die wichtigste Änderung betrifft das Verbot der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung aus der gesetzlichen Minimalvorsorge gemäss dem Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG). Bisher konnte sich eine versicherte Person bei der endgültigen Ausreise aus der Schweiz bzw. bei der definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz als Grenzgänger / Grenzgängerin, die gesamte Freizügigkeitsleistung bar auszahlen lassen.

Ab dem 1. Juni 2007, fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens über die Personenfreizügigkeit, ist die Barauszahlung nur noch für den überobligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung möglich. Dies gilt für Personen, die sich in einem EU- oder EFTA-Staat niederlassen und dort einer obligatorischen, staatlichen Rentenversicherung unterstellt sind. Der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung (Mindestbetrag gemäss BVG) bleibt bis zum Ablauf der Freizügigkeitspolice bestehen.